

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/14/77/Ne/BB	4268	16.07.2014
	Dr. Monja Nemeč		

**Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 (Gießerei-Verordnung 2014 - GießV 2014);  
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der hauptbetroffene Fachverband der Gießereiindustrie war in die umfangreichen Vorgespräche involviert und begrüßt die Initiative zur nunmehrigen Überarbeitung der Gießereiverordnung. Die Initiative dafür ist ursprünglich vom Fachverband ausgegangen. Der vorliegende Entwurf ist in den Grundzügen positiv zu beurteilen.

Aus Sicht der WKÖ ersuchen wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte, die aus unserer Sicht wesentlich und noch einzuarbeiten sind:

**Ad § 3 Abs. 1 Z 9 lit. c**

Wir begrüßen die Regelungen hinsichtlich Verbundgussteilen im Hinblick auf den Fluorgrenzwert. Es hat sich jedoch auch herausgestellt, dass Fluor auch im Verbundguss in Dampfform in erhöhtem Ausmaß auftreten kann. Wir ersuchen deswegen in § 3 (1) Z 9 unter c Untergruppe aa) den Grenzwert für Fluoride im Bereich des Verbundgusses auf 3 mg/m<sup>3</sup> anzuheben.

**Ad § 6**

Aktuell ist unter § 5 geregelt, dass bei einer 50%-igen Unterschreitung der vorgegebenen Grenzwerte die nächste Überprüfung nicht nach 3 Jahren sondern nach 6 Jahren stattfindet. Dieser Punkt soll nun in der neuen Gießereiverordnung (§ 6) entfallen, welches die Kosten im Unternehmen verteuert, da vermehrt Prüfungen durchzuführen sind. Unserer Ansicht nach sollte dieser Passus wieder implementiert

werden, da bei solch geringen Grenzwerten sichergestellt ist, dass es hier zu keiner Umweltbelastung kommt und gesetzeskonform produziert wird.

Bei den Vorgaben für Wärmebehandlungsöfen wird ausgeführt, dass es sich bei den Grenzwerten um Öfen handelt, die mit unterschiedlichen Brennstoffen befeuert werden.

Wir gehen davon aus, dass in den Fällen, wo die Ofenheizung elektrisch erfolgt, keine separate Absaugung notwendig ist.

#### Ad „Parallelbetrieb“ von Öfen

Zurzeit ist es in einigen Unternehmen der Branche gängige Praxis und mit der Behörde vereinbart, dass bei baugleichen Öfen, die parallel betrieben werden, jeweils nur ein Ofen überwacht (Messungen) werden muss, da hier gleiche Produktionsbedingungen und Produktionseinstellungen vorherrschen. In diesem Sinne sollte bei Parallelbetrieben von baugleichen Öfen mit baugleichen Einsätzen festgehalten werden, dass nur ein Ofen zu überprüfen ist.

Eine Unstimmigkeit dürfte auch im § 6 Abs. 2 enthalten sein. Danach können Abnahmemessungen und wiederkehrende Emissionsmessungen nach § 6 Abs. 1 für staubförmige Stoffe entfallen, wenn die Filteranlage mit einer kontinuierlichen Differenzdrucküberwachung ausgestattet ist und der Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen nicht mehr als 50 g/h beträgt. Der Schwellenwert für den Emissionsmassenstrom von 50 g/h passt unseres Erachtens mit den Grenzwertfestlegungen für staubförmige Emissionen nicht zusammen, da diese generell erst ab einem Massenstrom von 200 g/h (0,20 kg/h) gelten. Es erscheint daher unlogisch, dass die Erleichterung gemäß § 6 Abs. 2 nur bis zu Massenströmen gilt, für die noch gar keine Emissionsgrenzwerte gelten.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin